

Satzung : Mütterzentrum Fürth gem.eing.Verein

(Fassung aufgrund des Beschlusses der MGV am 21.9.2016)

§1 Name und Rechtsform:

1. Der Verein führt den Namen Mütterzentrum Fürth gem.e. (im folgenden Verein genannt)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Fürth und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein steht auf basisdemokratischer Grundlage und ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereins“ steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch sonst keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile oder Vergütungen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch sachverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

Frauenhaus Fürth , Hilfe für Frauen in Not, Postfach 15 18 , 90705 Fürth

Bei Nichtmehrbestehen desselben an:

Paritätischer Wohlfahrtsverband LV Bayern, Charles-de Gaulle Str.4, 81737 München

Beide haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu benutzen.

§3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der generationenübergreifenden Arbeit, der Erziehung und des Wohlfahrtswesens. Das Mütterzentrum Fürth ist eine Einrichtung des Gemeinwesens.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Das Betreiben des Mütterzentrums in Fürth als Begegnungsstätte und Treffpunkt für Frauen und Männer jeden Alters, mit und ohne Kinder
 - b) Aufhebung der Isolation von Menschen speziell mit Säuglingen und Kleinkindern durch Planung, Förderung und Durchführung von Aktivitäten zur besseren Bewältigung des Alltags.
 - c) Austausch und Erwerb theoretischer und praktischer Kenntnisse, Fortbildungsprogramme für Kinderbetreuende, Vorträge und Beratung in Gesundheits- und Erziehungsfragen.
 - d) Besondere Unterstützung von Alleinerziehenden und Menschen mit Kleinkindern, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
 - e) Förderung und Unterstützung der Selbsthilfekräfte der Familie zur Prävention von Familienproblemen
 - f) Zusammenarbeit mit Jugend- und Sozialamt, Familienhilfe, VHS und anderen öffentlichen sowie privaten Einrichtungen und Initiativen, die ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die die in §3 aufgeführten Ziele unterstützt.
2. Der Beitritt erfolgt nach einem formlosen Antrag schriftlich durch Eintrag in die Mitgliederkartei. Ein besonderes Aufnahmeverfahren findet nicht statt.
3. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss aus dem Verein
- c) durch Tod des Mitglieds bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung

a. Austritt

Ein Mitglied kann spätestens sechs Wochen vor Quartalsende seinen Austritt schriftlich erklären. Der Austritt wird zum Quartalsende vom Vorstand schriftlich bestätigt. Bezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

b. Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch die Mitgliederversammlung bei 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das vom Ausschluss betroffene Mitglied wird durch einen eingeschriebenen Brief unverzüglich benachrichtigt.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beiträge sind vierteljährlich im Voraus bezahlt. Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand festgelegt. Änderungen werden mit Wirkung zum nächsten Quartalsbeginn wirksam.

§5 Mittel des Vereins:

1. Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen von dritter Stelle.
2. Der Verein kann zur Finanzierung seiner satzungsmäßigen Zwecke auch wirtschaftliche Tätigkeiten unterhalten, soweit hierdurch die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nicht beeinträchtigt wird.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr.26 ESTG beschließen.
5. Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt.
6. Der Vorstand kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins Arbeitsverträge schließen. Für nebenberufliche Tätigkeiten kann eine Vergütung im Sinne des §3 Nr.26 ESTG gewährt werden.
7. Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit im Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

§6 Organe des Vereins:

a) Mitgliederversammlung

b) Vorstand

§7 Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens 30. Juni des neuen Geschäftsjahres statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch einen einfachen Brief mit dem Vorschlag für die Tagesordnung, spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung sowie durch einen Aushang im Verein. Die Einberufung obliegt dem Vorstand.
2. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Fall beschlussfähig. Zur Beschlussfassung und bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig. Ende der Beschlussfähigkeit ist um 22.00 Uhr.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand nach abgelegtem Rechenschaftsbericht und wählt einen neuen Vorstand.
6. Die Mitgliederversammlung erhält vom Schatzmeister detaillierte Informationen über die Jahresrechnung sowie vom Vorstand einen Rechenschaftsbericht.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind ordnungsgemäß zu protokollieren und vom

§8 Der Vorstand

1. Vorstand/2. Vorstand/ 3. Vorstand/ 4.Vorstand/ 5.Vorstand
2. Der Schatzmeister ist nicht Mitglied des Vorstandes.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte. Je zwei der genannten Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein nach § 26 BGB gerichtlich oder außergerichtlich. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
4. Bei Ausgaben, die 5000 Euro übersteigen, muss der Vorstand mehrheitlich entscheiden. Kann keine Einigkeit erzielt werden, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Beschlüsse bis 5000 Euro können auch im Umlaufverfahren oder per Email herbeigeführt werden, wenn kein Vorstand widerspricht. Der Vorstand wendet die freie Rücklagenbildung nach § 62 Abs.1Nr.3 der Abgabenordnung an.
5. Vereinsmitglieder können an allen Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht. Die Sitzungen werden durch Aushang bekannt gegeben.
6. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der regulären Amtsperiode bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Bei längerfristigen Erkrankungen oder Wegzug bzw. Ausscheiden aus anderen persönlichen Gründen ist umgehend eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
7. Der Vorstand ist befugt Personalentscheidungen ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung zu treffen.

§9 Rechnungsbeleg und Rechnungsprüfung

1. Der Schatzmeister organisiert das Finanz und Rechnungswesen des Vereins, insbesondere die Vollständige und zeitnahe Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben in Form einer Jahresrechnung , sowie ein Verzeichnis vorhandener Vermögenswerte.
2. Der Schatzmeister erläutert in der MGV nach Schluss des Geschäftsjahres die Jahresrechnung.#
3. Der Vorstand stellt die Jahresrechnung vor.
4. Die Prüfung der Jahresrechnung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit, sowie Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit erfolgt durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer, der über eine kaufmännische Ausbildung verfügen sollte.
5. Der Rechnungsprüfer darf jederzeit Einsicht in die Buchführungsunterlagen nehmen.
6. Der Rechnungsprüfer berichtet jährlich der Mitgliederversammlung.

